

Die GmbH light und andere Schildbürgerstreiche

Die Herabsetzung des GmbH-Stammkapitals fördert keine Neugründungen von Unternehmen. Wichtige andere Maßnahmen zur Stärkung des Standortes Österreich sind hingegen unterblieben.

Hanns Hügel

Seit 1. Juli kostet die GmbH-Gründung 5000 statt 17.500 Euro Mindesteinzahlung. „Allein im August wurden um 72 Prozent mehr neue GmbHs gegründet als im August 2012“, freuten sich vor kurzem Justizministerin Beatrix Karl und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner. Und: „Mehr Unternehmensgründungen bringen mehr Arbeitsplätze durch neue GmbHs.“

Doch die Ernüchterung ließ nur kurz auf sich warten. Laut Krediterschutzverband (KSV) werden viele der Billig-GmbHs von bereits bestehenden Unternehmen gegründet, sind also keine Start-ups. Die KSV-Zahlen belegen zusätzlich, dass die höheren Neugründungszahlen im August bloß auf einem Rückstau beruhen, weil vor Inkrafttreten der Novelle weniger GmbHs gegründet wurden als 2012. In den ersten acht Monaten 2013 gab es nur 107 neue GmbHs mehr als im Vorjahreszeitraum. Aber auch dieses mickrige Plus von zwei Prozent ist nur ein Mehr an GmbHs, nicht ein Mehr an Unternehmensneugründungen.

Im selben Zeitraum ist die Zahl der neu protokollierten Einzelunternehmen und Personengesellschaften nämlich um 311 zurückgegangen. Wer vor der Novelle eine Unternehmensidee hatte, legte nicht deswegen die Hände in den Schoß, weil ihm 17.500 Euro Startkapital fehlten. Vielmehr gründete er ein Personenunternehmen und übernahm die persönliche Haftung. Wie von den Kritikern prognostiziert, wurden durch die GmbH light nicht Neugründungen gefördert, sondern der Ausschluss der persönlichen Haftung bei kapitalschwachen Unternehmen, die auch ohne Novelle gegründet worden wären.

Wirklich gefördert haben Mitterlehner und Christoph Leitl die Wirtschaftskammer: Die Umlagen sind bei GmbHs mindestens doppelt so hoch wie bei Einzelunternehmen. Anders als Notargebühren und Mindest-KöSt wurden sie für die Billig-GmbHs nicht gesenkt.

Nachteile sind eingetreten

Hat die Novelle entgegen den Jubelmeldungen nichts an den rückläufigen Gründungszahlen geändert, sind die im Begutachtungsverfahren vorausgesagten Nachteile postwendend eingetreten. Zu Recht ruft der KSV zu verstärkter Wachsamkeit bei Geschäften mit einer GmbH auf: „Wo so wenig Kapital eingebracht wird, können Gläubiger ihre Rechte noch schwieriger durchsetzen, wenn ihr Schuldner zahlungsunfähig wird.“

Die Novelle beschädigt den Ruf der bestehenden GmbHs, die alle über ein Mindeststammkapital von 35.000 Euro bzw. eine Einzahlung von 17.500 Euro verfügen. Ohne Blick ins Firmenbuch kann zwischen „seriösen“ Alt-GmbHs und den neuen Billig-GmbHs nicht unterschieden werden. Bald wird sich auch zeigen, wie rasch

die Billig-GmbHs in Konkurs gehen, wie viele für Sozialversicherungsbetrug missbraucht werden und ob die befürchtete „Entkapitalisierungswelle“ bei Alt-GmbHs eintritt. Rund ein Drittel der mit 120.000 GmbHs häufigsten Gesellschaftsform verfügen über das Mindestkapital von 35.000 Euro und könnten dieses jetzt durch eine steuerfreie Kapitalauszahlung auf 10.000 Euro reduzieren.

Hohe Steuerrisiken

Sinnvolle Maßnahmen zur Standortförderung unterbleiben hingegen. Im hochkomplexen Steuerrecht, das vor allem internationalen Neugrüdern hohe Steuerrisiken auflastet, fehlt noch immer ein genereller Anspruch auf verbindliche Finanzamtsauskünfte („tax ruling“). Und trotz einer Steuerquote, die mit 44,6 Prozent höher als in allen Nachbarländern ist, droht die SPÖ mit neuen Steuern. Dabei unterliegt sie dem Irrtum, dass Vermögensteuern im Standortwettbewerb irrelevant sind. Demgegenüber schauen Investoren auch auf die Personensteuern der Manager: Im internationalen Rekrutierungswettbewerb zählen nur die Einkünfte nach Steuern.

Neben der Steuerbelastung schneidet Österreich in Standortrankings vor allem bei bürokratischen Hürden negativ ab. Doch Konkurrenzschutz für Kammermitglieder steht der Senkung von Gewerbevoraussetzungen entgegen. Eher findet das Gegenteil statt, so etwa mit der „Lex Dayli“: Zur Durchsetzung der einzigartigen Ladenschlusszeiten untersagen die Wirtschaftskammer und ÖGB im Sozialpartnerschulterschluss mit einem Nacht- und Nebelgesetz die Sonntagsöffnung des Drogeriehandels mit Gastrobetrieb – laut Geschäftsleitung eine Ursache für die Arbeitsplatzvernichtung durch den Dayli-Konkurs.

UNIV.-PROF. DR. HANNS F. HÜGEL ist Rechtsanwalt und lehrt Gesellschafts- und Steuerrecht an der Universität Wien. hanns.f.huegel@bpv-huegel.com



Auch die Juristen, die unter dem Rathausmann werken, müssen EU-Recht anwenden. Foto: APA/Neubauer

Urlaubsentschädigung für Wiener Beamte

Dienstrechtssenat negierte zuerst EU-Recht bei Dauererkrankung, dann lenkte er ein

Eric Frey

Für Dienstnehmer, die aus Krankheitsgründen ihren von der EU-Arbeitszeitrichtlinie vorgegebenen Mindesturlaub von vier Wochen nicht konsumieren können, verfällt der Urlaub nicht nach drei Monaten, sondern kann auch später konsumiert werden. Scheiden sie davor aus dem Arbeitsverhältnis aus, dann haben sie Anspruch auf Urlaubsentschädigung.

Dieser Anspruch gilt auch für Beamte, hat der Europäische Gerichtshof in der Entscheidung C 337/10 vom 3. Mai 2012 zum Fall eines deutschen Feuerwehrmannes festgestellt. Kurz zuvor hatten die EU-Richter auch entschieden, dass der Urlaubsanspruch auch von keinen Mindestarbeitszeiten während des Bezugszeitraumes abhängig sein dürfe. Wenn dauerhaft kranke Beamte in Pension gehen, muss der nicht verbrauchte Urlaub abgegolten werden, so die EU-Rechtsprechung.

Das sahen die Wiener Behörden aber bis vor kurzem offenbar an-

ders. Sie argumentierten, dass ein Beamtendienstverhältnis ein auf Lebenszeit angelegtes Rechtsverhältnis sei und der Ruhebezug bloß eine weitere Leistung des Dienstgebers. Deshalb müssten nicht genutzte Urlaube nicht abgegolten werden.

Fünf Beamten wurde die Urlaubsentschädigung zuerst von der zuständigen Magistratsabteilung 2 und nach einer Berufung am 16. Juli 2013 vom Dienstrechtssenat der Stadt Wien verweigert. Gegen die Entscheidung des Dienstrechtssenats kann kein weiteres Rechtsmittel in Anspruch genommen werden, der Weg zum Verwaltungsgerichtshof ist versperrt.

Zum Glück für die fünf Beamten veröffentlichte der VwGH nur zwei Tage später seine Entscheidung 2013/12/005 vom 27. Juni 2013, in der er klarstellte, dass aufgrund der EuGH-Judikatur auch Beamte Anspruch auf finanzielle Vergütung für einen aus Krankheitsgründen nicht verbrauchten Mindestjahresurlaub haben.

Flugs reagierte der Dienstrechtssenat und hob seine offensichtlich EU-rechtswidrigen Bescheide wieder auf, berichtet die Anwältin Ruth Hütthaler-Brandauer, die die klagenden Beamten vertritt.

Dennoch wundert sich Hütthaler-Brandauer, dass eine Behörde wie der Wiener Dienstrechtssenat so eindeutige EuGH-Urteile einfach negieren kann.

Senat wird aufgelöst

Hier zumindest ist Besserung zu erwarten. Als Folge der Verwaltungsgerichtsreform wird auch die Wiener Dienstordnung geändert und der Dienstrechtssenat aufgelöst. Die zweite Instanz bei arbeitsrechtlichen Fragen ist ab 1. Jänner 2014 das Wiener Verwaltungsgericht, das einen Rechtszug zum VwGH bei wesentlichen Fragen zulässt. Und dieser wiederum kann EU-rechtlich unklare Fälle den europäischen Gerichtshöfen zur Vorabentscheidung vorlegen. Zumindest in diesem Bereich wird die Rechtssicherheit dank der Novelle zunehmen.

Fragmentierte EU-Aufsicht

Juristin kritisiert Struktur der neuen Finanzbehörden

Seit Jahren leidet die Finanzaufsicht in EU und Eurozone unter den unterschiedlichen Strukturen und Regeln der nationalen Behörden. Die Einrichtung einer europäischen Finanzmarktaufsicht in Form der EBA (Banken), ESMA (Wertpapiere) und EIOPA (Versicherungen) hätte das Problem lösen sollen. Dies ist aber nicht geschehen, meint die junge Juristin Mona Philomena Ladler, Universitätsassistentin am Institut für Österreichisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Uni Graz.

Denn ein Hauptproblem bei der Zusammenarbeit sei die unterschiedliche nationale Struktur der Aufsicht, sagt Ladler im STANDARD-Gespräch. Während Österreich ein integriertes Modell habe, in dem die FMA für alle Bereiche zuständig sei, gebe es in anderen EU-Staaten getrennte Institutionen für verschiedene Sektoren. Manche Aufsichten seien politisch unabhängig, andere nicht; in manchen Staaten sei die Zentralbank zuständig, anderswo das Finanzministerium.

Auch auf EU-Ebene bestünde eine Reihe von Behörden, Ausschüssen und Organen, die an der Finanzaufsicht mitwirken. Deren Vielzahl erweise sich als hinderlich für die Kooperation und Transparenz, kritisiert Ladler. Dazu komme der Umstand, dass fortan die Europäische Zentralbank für die Bankenaufsicht zuständig sein wird, aber nur in der Eurozone und nicht in der ganzen EU. Dies würde ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und sektorale Unterschiede verstärken. Ladler schlägt eine zentralisierte Aufsicht für alle großen Finanzinstitute in der Union vor.

Ladler ist eine der Vortragenden auf der 4. Tagung der österreichischen Assistentinnen und Assistenten des Öffentlichen Rechts von 26. bis 28. September an der Uni Graz. Hauptthema ist die „Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends“ auf nationaler und auf EU-Ebene. Es werden 90 Nachwuchswissenschaftler erwartet. (ef)

assistententagung-oer.uni-graz.at

LITERATUREFACH

TORGGLER

Neue Lehrbuchreihe zum Wirtschaftsprivatrecht



Der erste Band der neuen Lehrbuchreihe zum Wirtschaftsprivatrecht, herausgegeben von Ulrich Torggler, behandelt den Allgemeinen Teil des Gesellschaftsrechts sowie die Personengesellschaften (GesBR, stille Gesellschaft, DG, EWIV und KG). Das Lehrbuch konzentriert sich auf die wesentlichen Grundlagen und Zusammenhänge der komplexen Materie. Beispiele helfen, das Problembewusstsein zu schärfen, und erleichtern das Verständnis.

Sowohl Studierenden als auch Berufsanwärter/innen wird damit eine systematische Lernunterlage zur Seite gestellt. Als Beitrag zur System- und Institutionenbildung wendet sich das Werk ebenso an Rechtsprechung, Lehre und Gesetzgebung.

Lehrbuch
346 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7046-6509-6
Erscheinungsdatum: 25. 9. 2013
EUR 45,-

Erhältlich im Fachhandel oder versandkostenfrei auf www.verlagoesterreich.at

**VERLAG
ÖSTERREICH**